



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Jürgen WEISSII-10069 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. GesetzgebungsperiodeA-1014 Wien, Minoritenplatz 3
Tel. (0222) 531 15/2830
Fax (0222) 531 15/2857
DVR: 0000019

Zl. 353.270/10-I/6/93

3. Juni 1993

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHERParlament
1017 W i e n

4551/AB

1993-06-04

zu 4661/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Guggenberger, Dr. Müller, DDr. Niederwieser, Strobl und Genossen haben am 21. April 1993 unter der Nr. 4661/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Fortgang der Verhandlungen zur Finanzierung der Rettungsorganisationen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche konkreten Ergebnisse haben die Gespräche im Sinne der Entschließung des Nationalrates bisher erbracht?
2. Welche Probleme stehen derzeit dem Abschluß der Verhandlungen entgegen?
3. Bis zu welchem Zeitpunkt ist mit einem Abschluß zu rechnen?
4. Welches Verhandlungsergebnis wird von Ihrem Ressort angestrebt?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 2 -

Zu den Fragen 1 bis 4:

Wie ich bereits in meiner, den gleichen Gegenstand betreffenden Anfragebeantwortung vom 6. Juli 1992, GZ 353.270/15-I/6/92, zum Ausdruck gebracht habe, fällt die gegenständliche Angelegenheit, insbesondere auch die Koordination des diesbezüglichen Vorgehens von Bund und Ländern, in die führende Zuständigkeit des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz. Mein Wirkungsbereich ist dagegen im vorliegenden Zusammenhang nur insoferne betroffen, als sich bei der Beurteilung der Möglichkeiten finanzieller Absicherung der Aufgaben der anerkannten Rettungsorganisationen und insbesondere der notfallmedizinischen Einrichtungen verfassungsrechtliche und ministerielle Zuständigkeitsfragen ergeben könnten. Was diese betrifft, so hat der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes mittlerweile in einem an das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz gerichteten Schreiben vom 2. Dezember 1992, GZ 603.539/31-V/4/92, ein ausführliches Gutachten vorgelegt, das als Anlage übermittelt wird.

Im übrigen möchte ich auf die Beantwortung der gleichlautend an den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz gerichteten Anfrage Nr. 4662/J verweisen.





REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Beilage

11014 Wien, Baumgasse 1
Tel. 0222 631 16 1
Fernschreib-Nr. 1170-00
DVR 0000019

GZ 603.539/31-V/4/92

An das
Bundesministerium für
Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

Radetzkystr. 2
1031 W i e n

DE
11.08.92

Buchbearbeiter

Klaape-Dw

hre GZ vom

21.100/10-II/A/14/92
5. August 1992

Betrifft: Finanzielle Absicherung der anerkannten
Rettungsorganisationen;
Entschließung des Nationalrates, E 26-NR/XVIII.GP;
Kompetenzrechtliche Beurteilung

Zu den im Zusammenhang mit der Entschließung des Nationalrates vom 3. Dezember 1991, E 26-NR/XVIII.GP, betreffend die finanzielle Absicherung der anerkannten Rettungsorganisationen in der Sitzung vom 15. Juni 1992 aufgeworfenen kompetenzrechtlichen Fragen nimmt der Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

1. Zunächst weist der Verfassungsdienst darauf hin, daß eine verlässliche kompetenzrechtliche Einschätzung nur bezogen auf konkrete (Entwürfe von) Rechtsvorschriften möglich ist, indem nämlich entweder festgestellt wird, daß die Erlassung der jeweils vorliegenden Rechtsvorschrift bzw. ihrer einzelnen Bestimmungen in die Kompetenz des Bundes oder aber der Länder fällt. Im Hinblick darauf, daß solche konkrete (Entwürfe von) Rechtsvorschriften im gegebenen Zusammenhang noch nicht vorliegen, muß eine kompetenzrechtliche Beurteilung darauf beschränkt bleiben, einige grundlegende kompetenzrechtliche Feststellungen zu treffen, ohne die kompetenzrechtliche Klärung im Detail bewerkstelligen zu können.

2.1 Angelegenheiten des "Rettungswesens" fallen gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 12 in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 B-VG in die Zuständigkeit der Länder. Aus der Formulierung des Art. 10 Abs. 1 Z 12 "Gesundheitswesen mit Ausnahme des ... Gemeindesanitätsdienstes und Rettungswesens" folgt, daß "Rettungswesen" einen Teil des "Gesundheitswesens" bildet. Zur Auslegung des Kompetenzbegriffes "Gesundheitswesen" ist im Sinne der sog. Versteinerungstheorie das Reichssanitätsgesetz, RGl.Nr. 68/1870, heranzuziehen. Dieser Kompetenztatbestand erfaßt nach dem Erkenntnis VfSlg. 3650/1959 einerseits Maßnahmen zum Schutz des allgemeinen Gesundheitszustandes der Bevölkerung, die gemäß §§ 1 und 2 des Reichssanitätsgesetzes der Staatsverwaltung vorbehalten waren, und die sonstige Gesundheitspolizei, die gemäß §§ 3 und 4 des Reichssanitätsgesetzes von den Gemeinden zu besorgen war. Zum zweitgenannten Bereich gehört auch die "Fürsorge für Rettungsmittel bei plötzlichen Lebensgefahren" nach § 3 lit.b des Reichssanitätsgesetzes, die den Gemeinden oblag. Schon diese Unterscheidung, aber auch der Wortlaut des § 3 lit.b leg.cit machen deutlich, daß es bei diesen, den Gemeinden zukommenden Agenden nicht um Vorkehrungen für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung ging, sondern um die Rettung von Menschen aus konkreten, für sie lebensbedrohlichen Gefahren. Ziel dieser Maßnahmen war nicht der Schutz der Volksgesundheit, sondern die Lebensrettung.

Beachtet man diese im Versteinerungszeitpunkt aufzufindende einfachgesetzliche Rechtslage, so ergibt sich daraus für die Abgrenzung von Gesundheitswesen und Rettungswesen folgendes:

Das Gesundheitswesen umfaßt an sich alle Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit, also sowohl den Schutz der Volksgesundheit wie auch Maßnahmen zur Rettung von Personen aus "plötzlichen Lebensgefahren". Der letztere Bereich wird jedoch durch Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG in die

- 3 -

Landeskompetenz verwiesen. (vgl. Thienel, Kompetenzprobleme des Strahlenschutzes, ÖGZ 10/1986, 3).

2.2 Der Verfassungsdienst hat bereits im Jahre 1952 (vgl. die ho. Zl. 97.261-2a/1952) zum damaligen Entwurf eines Vorarlberger Gesetzes über das Rettungswesen die Ansicht vertreten, daß unter "Rettungswesen" ein Teil des Gesundheitswesens zu verstehen ist. Damit seien auch die von § 3 lit.b des Reichssanitätsgesetzes erfaßten Angelegenheiten ("Fürsorge für Rettungsmittel bei plötzlicher Lebensgefahr") an sich solche des Gesundheitswesens. Der Begriff "Rettungswesen" in Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG kann daher jedenfalls nur Angelegenheiten einschließen, die die Verhütung von Krankheiten oder die Wiederherstellung der physischen oder psychischen Integrität von Personen zum Gegenstand haben. Maßnahmen, die der "Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit" dienen, gehören auch dann nicht zum Begriff "Rettungswesen", wenn sie der Rettung von Personen aus plötzlichen Gefahren dienen, zumal es sich dann um Vorschriften der allgemeinen Sicherheitspolizei handeln würde, die in erster Linie der Abwehr und Unterdrückung der allgemeinen Gefahren für Leben und Gesundheit dienen (vgl. auch Kolb, Katastrophenbekämpfung, JBl 1961, 575).

2.3 Im Erk. VfSlg. 12.320/1990 hat der Verfassungsgerichtshof entschieden, daß die Anerkennung von Rettungsorganisationen nach dem Oö. Rettungsgesetz 1988, LGBL.Nr. 27, in die Kompetenz des Landesgesetzgebers fällt und in diesem Zusammenhang die folgende Aussage getroffen:
"Angelegenheiten des Hilfs- und Rettungsdienstes iS des § 1 des erwähnten Gesetzes sind in Gesetzgebung und Vollziehung gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG Landessache, dies auch dann, wenn sie (u.a.) von Vereinen besorgt werden". In § 1 leg.cit. wird "Hilfs- und Rettungswesen" als "die Aufgaben des allgemeinen und besonderen Hilfs- und Rettungsdienstes in der Gemeinde" umschrieben. Als "Aufgaben des allgemeinen

örtlichen Hilfs- und Rettungsdienstes" werden die folgenden normiert:

- "1. Personen, die eine erhebliche Gesundheitsstörung erlitten haben, je nach Bedarf Erste Hilfe zu leisten, sie transportfähig zu machen und sie unter Betreuung durch fachlich geschulte Personen mit hierzu geeigneten Verkehrsmitteln in eine Krankenanstalt zu bringen oder sonst der ärztlichen Versorgung zuzuführen;
2. Personen, die wegen ihres Gesundheitszustandes kein gewöhnliches Transportmittel (...) benützen können, unter Betreuung durch fachlich geschulte Personen mit hierzu besonders geeigneten Verkehrsmitteln zu befördern, ...
3. das für die oben angeführten Aufgaben erforderliche Personal und die hierfür erforderlichen Einrichtungen - ... - im ausreichenden Maß bereitzustellen und
4. Schulungen in Erster Hilfe durchzuführen."

Im Hinblick auf die zitierten Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes geht der Verfassungsdienst davon aus, daß die Normierung solcher Aufgaben zu den Angelegenheiten des Hilfs- und Rettungsdienstes, also zum "Rettungswesen" gehört.

3. Für die kompetenzrechtliche Beurteilung von "notfallmedizinischen Einrichtungen" könnte auch der Inhalt des Kompetenztatbestandes "Gemeindesanitätsdienst" eine Rolle spielen. Der Verfassungsdienst übermittelt dazu eine Kopie seines Schreibens vom 29. November 1991, Zl. 600.073/1-V/4/91.
4. Die konkrete Tätigkeit des Gesundheits- bzw. Rettungspersonals (Erste Hilfe, Rettungsmaßnahmen, Wiederbelebensmaßnahmen usw.) wird in den Rettungsgesetzen der Länder in der Regel nicht inhaltlich geregelt. Dies wird wohl darauf zurückzuführen sein, daß Vorschriften dieser Art als ärzte- oder krankenplegerechtliche - allenfalls krankenanstaltenrechtliche - Regelungen in Gesetzgebung (zumindest hinsichtlich der Grundsätze) Bundessache wären (vgl. die Erkenntnisse VfSlg. 3650/1959, 7582/1975, 8035/1977 und 8318/1978).

5. Im Zusammenhang mit der Kostentragung ist auf folgendes hinzuweisen:

5.1 Gemäß § 2 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, tragen der Bund und die übrigen Gebietskörperschaften, "sofern die zuständige Gesetzgebung nichts anderes bestimmt", den Aufwand, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt. Im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 2604/1953 ist unter "ihren Aufgaben" im Sinne des § 2 F-VG 1948 der Bereich der Vollziehung des Bundes und der Länder zu verstehen. Mit Erkenntnis VfSlg. 9507/1982 hat der Verfassungsgerichtshof diese Bestimmung neu interpretiert (vgl. dazu S 4 des beiliegenden ho. Schreibens vom 29. November 1991, GZ 600.073/1-V/4/91). Eine davon abweichende Regelung der Verpflichtung zur Aufwanddeckung müßte durch die zuständige Gesetzgebung erfolgen. Dabei können der Bund den Ländern und Gemeinden sowie die Länder den Gemeinden finanzielle Verpflichtungen auferlegen, nicht aber umgekehrt (vgl. VfSlg. 2604/1953). Im Sinne der vorstehenden Ausführungen sieht etwa § 6 des Oö. Rettungsgesetzes 1988 einen Rettungsbeitrag vor, den die Gemeinden den Rettungsorganisationen zu leisten haben.

6.2 Soweit der Bund oder die Länder Finanzzuweisungen oder Zweckzuschüsse zugunsten der Gemeinden vorsehen wollen, so bieten dafür die §§ 12 und 13 F-VG 1948 eine kompetenzrechtliche Grundlage. Sollte die Rettungsorganisation selbst solche Zuwendungen des Bundes erhalten, so wären die entsprechenden bundesgesetzlichen Vorschriften auf Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG ("Bundesfinanzen, insbesondere öffentliche Abgaben, die ausschließlich oder teilweise für den Bund einzubehalten sind") zu stützen (vgl. VfSlg. 7720/1975).

6. Keine Regelung des zuständigen Gesetzgebers wäre die landesgesetzliche Überwälzung der Kosten des Rettungswesens auf die Sozialversicherungsträger. Wie der

Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis VfSlg. 3670/1960 formuliert, besteht das Wesen der Sozialversicherung darin, "in einer bestimmten, von anderen Maßnahmen der Sozialpolitik unterschiedenen Form die mannigfachen Gefahren, die die wirtschaftliche Existenz bedrohen, auszuschalten oder doch zu mildern". Dies geschieht typischerweise dadurch, daß die Sozialversicherungsträger zur Deckung wirtschaftlicher Risiken, also zur Tragung bestimmter Kosten verpflichtet werden (vgl. die im gegebenen Zusammenhang relevanten §§ 135 Abs. 5 und 144 Abs. 5 ASVG). Regelungen dieser Art sind gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG dem Bund vorbehalten.

7. Abgesehen von solchen Kostentragungsregelungen könnten auch besondere Abgaben zur Deckung etwa der den Gemeinden erwachsenden Kosten vorgesehen werden. Dies könnte durch eine Erweiterung des in § 14 des Finanzausgleichsgesetzes 1989 vorgesehenen Kataloges von Landes(Gemeinde)abgaben (beachte insbesondere Abs. 3 leg.cit.) bewirkt werden.
8. Abschließend ist noch zu erwähnen, daß Art. 17 B-VG Bund und Länder ermächtigt, durch sog. Selbstbindungsgesetze finanzielle Zuwendungen vorzusehen. Durch solche Gesetze dürfen allerdings nur die normerlassenden Gebietskörperschaften verpflichtet werden, die Einräumung durchsetzbarer Rechtsansprüche ist unzulässig.

2. Dezember 1992
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

